

Am t s = B l a t t.

N^o. 82.

D i n s t a g d e n 9. J u l i

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 965. (3) Nr. 7856/955 V. St.

C u r e e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1840. — Mit dem hohen Hofkammer-Decrete ddo. 29. Mai 1839, Z. ^{23.191}/₁₃₁₇, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1840 in derselben Art angeordnet worden, wie es für das Verwaltungsjahr 1839 mit dem hohen Hofkammer-Decrete ddo. 23. Mai 1838, Z. ²²⁰¹⁰/₁₂₂₇, vorgeschrieben wurde. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Corporationen oder ganzen Gemeinden werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit stillschweigender Erneuerung, und auf drei Jahre unter den in dem illyrischen Gubernial-Circulare ddo. 9. Juni 1838, Z. 14475, bezeichneten Bedingungen gepflogen. Abfindungen mit einzelnen Gewerbetreibenden werden nur auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung abgeschlossen. — 2) Die Verzehrungssteuer-Verhandlungen haben sich auf jene Steuerobjecte, welche entweder für das Verwaltungsjahr 1839 in der Aerarial-Regie verwaltet werden, oder wofür die geschlossenen Abfindungs- oder Pachtverträge mit Auslauf des Verwaltungsjahres 1839 erlöschten, für das Verwaltungsjahr 1840 zu erstrecken. Mit den Provinzen Kärnten und Krain werden jedoch keine Verhandlungen gepflogen werden. — 3) Die betreffenden steuerpflichtigen Gewerbsparteien haben die nach dem §. 10 der illyrischen Gubernial-Curende ddo. 26. Juni 1829, Z. 1371/C, zur Erlangung des gefällsamlichen

Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen längstens bis 15. August 1839, bei sonst nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu gewärtigender Strafe für den Fall der Nichtbefolgung zu überreichen. Hievon sind jene Parteien ausgenommen, welche für das Verwaltungsjahr 1840 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Beiträge für das Verwaltungsjahr 1840 stillschweigend erneuert werden. — Laibach am 21. Juni 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 984. (2) Nr. 13046.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Saugkraft der Impfung vor den tödtenden Folgen der Blattern. — Nachdem in diesem Gubernialgebiete ungeachtet aller bisherigen geregelten Erfahrungen und gleichsam gegen alle vernunftgemäße Ueberzeugung und Verfahrensweise der Nachbarprovinzen, die Renitenz gegen die wohlthätige, beträchtlichen Aufwand an Sanitätsauslagen fordernde Impfanstalt in einigen Gegenden sich noch immer stark behauptet, und nachdem aller Grund dieses hartnäckigen Widerstandes gegen die öffentliche väterliche Vorsicht nur in verworrenem, an rohen Aberglauben hängenden, und jede Bildung entwürdigenden Ansichten beruht; so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, ein so eben im amtlichen Wege zu gekommenes Ergebnis zu veröffentlichen, vermög welchem erwiesen wird, daß im Kreise Laibach, Bezirk Egg ob Podpetich, unter 284 von der ansteckenden Blatterkrankheit befallenen Individuen 273 genesen, und 11 gestorben sind, welche letztere insgesamt als Renitenten der Impfung entzogen worden waren, und demnach nur als Opf. r eines strafwürdigen Eigensinnes von

Seite ihrer Angehörigen dem frühen Tode zugeführt wurden. — Diese wiederholte Erfahrung, wodurch die Schutzkraft der Impfung sich auf eine unzweifelhafte Weise eben in dem Umstande auch bewährt, daß selbst einige von den Geimpften, wenn auch von Blattern befallen, nur eine leichte, gefahrlos und schnell verlaufende Krankheit bedingen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die betreffenden Behörden, Seelsorger und Sanitätsindividuen im öffentlichen Wege und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit auch mit solchen überzeugenden Beispielen auf die allgemeine Erkenntniß der Wahrheit einwirken können. — Laibach am 15. Juni 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 985. (2) ad Nr. 15105, Nr. 18118.

R u n d m a c h u n g

Die Besetzung einer Amtschreiberstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz betreffend. — Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die dritte Amtschreiberstelle mit der Besoldung von jährlichen 300 fl. E. M. zu besetzen. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in k. k. Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden bis 31. Juli 1839, bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Die Competenten haben sich über ihre Moralität, über die Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, über die Fähigkeit bei allenfalls eintretender Vorrückung in eine mit Cautionserlegung verbundene Cassabienstellung, die Caution von 1500 bis 2000 fl. E. M. leisten zu können, und über ihre bisherige Verwendung in Staats- oder Privatdiensten durch genügende, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse, legal auszuweisen. Insbesondere haben diejenigen Bittsteller, welche nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen oder wenigstens der Humanitätsstudien, so wie über die Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft, oder wenigstens über die Erwerbung der nothwendigsten Rechnungskenntnisse in einer Realacademie oder letzten Normalclassen beizubringen, und nach Vorschrift der hohen Hofkammerdecree vom 3. und 17. Septem-

ber 1819, Z. 37344 und 52598, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres zurückgethanet (und nicht vor längerer Zeit) mit Erfolg bestanden haben, oder sich dieser Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Dienstbewerbung unverzüglich zu unterziehen, wobei das Amt, bei welchem dieselbe abgelegt wurde, in dem Gesuche namhaft zu machen ist. — Endlich haben die Gesuchswerber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten bei dem Linzer Cameral- und Kriegszahlamte verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 20. Juni 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 981. (2) Nr. 4807.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Skerbina, als erklärte Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. Mai 1839 verstorbenen Ehemann Jacob Skerbina, Besitzer des Hauses Nr. 12 im Hühnerdorf, die Tagsetzung auf den 29. Juli 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 22. Juni 1839.

Z. 971. (3) Nr. 4544.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Rastner bekannt gegeben, daß man das in der Rechtsfache des Anton Krisper wider ihn, Joseph Rastner, am 21. Mai 1839 geschöpfte Contumaz Urtheil ad Nr. 2630, wegen angesprochener Zahlung eines für auf Borg bezogenen Specereis Waren angesprochenen Betrages pr. 386 fl. 10 kr. E. M. c. s. c., bei dem Umstande, als der Aufenthaltsort desselben Joseph Rastner diesem Gerichte unbekannt ist, dem hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Napreth, als zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten aufgestellten Curator, nach Vorschrift der a. G. D. zugestellt habe. — Dem Beklagten Joseph Rastner wird dieses zu dem Ende erianert, damit er allenfalls selbst erscheine, oder inzwischen dem

len lassen muß. — 2. Der ganze Bedarf an Betten und Bettfurnituren besteht, mit Rücksicht auf den Stand der Bepflichteten, deren höchste Zahl in jeder Compagnie auf zwanzig Mann beschränkt ist, a) in 656 einfachen (einspännigen) von weichem Holze mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden neu verfertigten Bettmatten, deren jede 6 Schuh lang, 2 Schuh 4 Zoll hoch und 3 Schuh breit seyn muß. — Dem Unternehmer steht es jedoch frei, statt der Bettmatten die im Küstenlande üblichen Cavaletti, die von Eisen seyn müssen und je auf zwei Cavaletti drei Bretter, von der Länge und Breite einer Bettmatten, beizustellen. Auch gebrauchte Cavaletti und Bretter werden nicht zurückgewiesen, wenn von Seite des übernehmenden Obercommissärs ihre völlige Verwendbarkeit anerkannt wird, und sonst kein Bedenken obwaltet. In sofern ein annehmbarer Anboth für eiserne Bettmatten gemacht werden sollte, würde demselben, vor der Beistellung von hölzernen Betten oder Cavaletti sammt Brettern, der Vorzug gegeben werden. b) In 656 Strohsäcken von Kuppenleinwand, jeder drei Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit. c) In 656 Kopfpölkern von festem ungebleichtem Zwilich, jeder $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit. Die Strohsäcke sammt Kopfpölkern sind mit frischem, reinem Stroh zu füllen, und für jeden Strohsack sammt Pölkern ist eine Strohmenge im Gewichte von 30 Wiener Pfund zu verwenden. — Die Füllung der Strohsäcke und Kopfpölkern kann mit frischem, reinem Gersten- oder Haferstroh, oder mit den feinern Blättern des türkischen Weizens (Kukuruz-Stroh), geschehen. — Die Füllung mit Gersten- oder Haferstroh muß alle drei Monate, dagegen die Füllung mit dem Kukuruz-Stroh nur alle halbe Jahr erneuert werden. d) In 656 Sommerdecken von Schafwolle, wovon jede $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang und $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit, fleißig und dauerhaft gearbeitet und wenigstens $4\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn muß. — Sie werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, und stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. e) In 656 Winterdecken von gleicher Beschaffenheit, Länge und Breite, wie die Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede Winterdecke muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Winterdecken können vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Contractjahres benützt werden. f) In 2624 Stück oder 1312 Paar Leintüchern

von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit seyn muß. — Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. — Jedes Leintuch darf der Länge nach nur mit einer Naht versehen seyn. — 3. Alle von dem Unternehmer gelieferten, von b bis f genannten Bettersfordernisse müssen bei der ersten Abstellung derselben sowohl, als auch bei dem später contractmäßig eintretenden Wechsel ganz neu und ungebraucht seyn. Von dieser Bedingung ist nur der monatliche Wechsel der Leintücher ausgenommen. Sollten jedoch nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Gebrauchszeit einzelne der genannten Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zu einem längern Gebrauche vollkommen tauglich befunden werden, so dürfen diese ausnahmsweise auf Einschreiten des Unternehmers, mit Genehmigung des Obercommissärs der Compagnie und der Bezirksbehörde, auf unbestimmte Zeit noch länger in Verwendung gelassen, müssen aber dann sogleich mit neuen Stücken vertauscht werden, so wie dem Unternehmer dieß vom Obercommissär aufgetragen wird. — 4. Die Leintücher müssen monatlich, die Sommerdecken im Jahre zweimal, die Winterdecken, Strohsäcke und Kopfpölkern aber im Jahre einmal gereinigt werden, wobei der Unternehmer dafür zu sorgen hat, daß die Mannschaft aus Anlaß der Reinigung kein Erforderniß über Nacht entbehre. — 5. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Comrago-Commandanten, der die den Bestimmungen des Vertrags nicht vollkommen entsprechenden Gegenstände zurückzuweisen, die angenommene Lieferung dagegen zu bestätigen hat. — Wenn dieß geschehen ist, und die Erfordernisse fortwährend bei der Compagnie belassen werden, so kann der Unternehmer (die im §. 6 erwähnten Fälle ausgenommen) nicht früher zur Erneuerung derselben verhalten werden, als nach Ablauf der für jedes Stück bestimmten Dauerzeit. — Diese Dauerzeit wird für die Winterdecken auf neun Jahre festgesetzt. Die Sommerdecken müssen nach Ablauf der ersten Hälfte der auf neun Jahre festgesetzten Mietzeit neu beigelegt werden. Die Leintücher sind nach zwei Jahren, die Strohsäcke und Kopfpölkern nach drei Jahren neu beizustellen, und so oft auf Kosten des Unternehmers ausbessern zu lassen, als die Nothwendigkeit eintritt, daher nach jeder Wäsche die Durchsicht zu pflegen ist. Die

Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob. —

6. Dem Unternehmer wird die Versicherung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen und verhalten, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und thunselbste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung derselben, und die dadurch nöthig gewordene Ausbesserung trägt der Unternehmer, welchem alle Stücke als Eigenthum angehören. Die von der Mannschaft muthwillig oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Die Art und Größe des Ersatzes bestimmt der Compagnie-Commandant, und, wenn sich der Unternehmer durch dessen Entscheidung beschwert findet, die Gefälls-Bezirksbehörde, welcher die Compagnie zunächst untersteht, gegen deren Ausspruch jedoch ihm keine weitere Berufung zuliegt. Statt des abgängigen oder unbrauchbar gewordenen Bettgeräthes, so wie in dem Falle des durch einen Elementarzufall Statt gefundenen Unterganges desselben, hat der Unternehmer über Aufforderung des Compagnie-Commando so gleich das erforderliche Bettgeräthe beizustellen.

— 7. Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen (Absatz 5) steht dem Unternehmer die Berufung an die Gefällsbezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachverständigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen, beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen, wogegen keine weitere Einwendung Platz greift. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfrage, welche sich über die Art der Erfüllung

des Vertrages, oder über die vom Staatsfiskus zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich nur um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. In diesem Falle kömmt gegen den Ausspruch der Letztern dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefälls-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser aber findet eine weitere Berufung nicht Statt. — 8. Das Betrar ist nicht verbunden, die Betten und Bettefordernisse in der im §. 2 nach dem systemisirten Stande der Compagnien und der Berehelichten, berechneten Menge zu übernehmen, zumal der eine und der andere Stand nicht vollzählig ist. Sobald aber die Beistellung der Betten und Bettefordernisse über Aufforderung des Compagnie-Commando in der von demselben angegebenen Menge erfolgt ist, erwächst dem Unternehmer von dem Tage der vom Compagnie-Commandanten ausgestellten Empfangsbestätigung der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses, wenn auch die Betten zeitweilig unbenützt bleiben sollten. — 9. Die Bezahlung des Miethzinses geschieht in monatlichen Raten nachhinein bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest für die II. und V. Compagnie, und bei der Bezirks-Verwaltung in Görz für die erste Compagnie gegen gestämpelte Quittungen, und gegen von dem betreffenden Obercommissäre oder dessen Stellvertreter auf denselben angelegte Bestätigung über die Richtigkeit der dem berechneten und quittirten Zinsbetrage zum Grunde gelegten Zahl vollständiger Betten. — 10. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen, die überflüssigen Betten aber zurückzunehmen, für welche zurückgestellten Betten und Bettefordernisse sonach der Anspruch auf einen Miethzins entfällt. — Wird der systemisirte Stand der Gränzwache oder der Berehelichten vermehrt, so hat der Unternehmer den dadurch herbeigeführten größern Bedarf nach den für die Bettefordernisse bestehenden Vertragsverbindlichkeiten, und

zwar wenn die Vermehrung bei einer Compagnie zwanzig Mann nicht überschreite, binnen einem Monat, und wenn sie stärker ist, binnen zwei Monaten, von dem Tage des ihm bekannt gegebenen Bedarfes an gerechnet, beizustellen. — 11. Der Unternehmer hat in den Orten der Compagnie-Commanden Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen in Abwesenheit des Unternehmers über die aus der Unternehmung entspringenden Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten werden kann. — 12. Die miethweise Beistellung der Betten und Bettfournituren kann entweder nach einzelnen Compagnie-Bezirken, oder für zwei, oder für alle drei Compagnien zusammen übernommen werden. Bei gleichen Anbothen wird demjenigen Unternehmer der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung für alle drei Compagnien zu übernehmen sich erklärt. — Zur Richtschnur der Unternehmungslustigen wird bemerkt, daß der gegenwärtige systemisirte Stand der I. Compagnie 189, der II. Compagnie 232 und der V. Compagnie 175, zusammen 596 Köpfe zählt, wornach mit Rücksicht auf die bewilligte Zahl der Berechneten für alle drei Compagnien mit 60, der im Absatz 2 angeführte Bedarf von 656 Betten sich entziffert. — 13. Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwachmannschaft der I., II. und V. Compagnie beigeestellt werden, müssen mit einem kenntbaren Farbes oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 14. Als Fixalpreis wird für jedes Bett und für jeden Tag ein Betrag mit Einem und Ein drittel Kreuzer festgesetzt. — Es bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, jedem Offerenten vorbehalten, den Contractspreis, auch mit Anwendung beliebiger Bruchtheile, selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Annahme des Anbothes zu rechnen. — 15. Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Anboth zur Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande, längstens bis zum 27. Juli 1839 Mittags zwölf Uhr, im Bureau des k. k. Cameral-Rathes und Cameral-Bezirks-Vorstehers in Triest einzubringen. Unternehmungslustige, die des Schreibens unkündig sind, haben den Offerenten ihr Handzeichen beizusetzen, in welchem Falle die Unterschriften zweier Zeugen unerläßlich sind. — Die Offerte hat zu enthalten: Die Erklärung, für welchen Compagnie-Bezirk, oder für welche Compagnie-Bezirke das Geschäft übernommen werden will, und

den Preis, welcher für jedes beigestellte vollständige Bett, und für jeden Tag, auf die Dauer der Benützung gefordert wird. — Weiteres hat der Offerent auch zu erklären, daß er die Lieferung im Falle des genehmigten Anbothes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. Auf ein Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth gestellt ist, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Am Ende dieser Kundmachung ist ein Formulare angehängt, nach welchem die Anbothe abgefaßt werden sollen. — 16. Zur Beurtheilung der Anbothsfähigkeit hat der Unternehmer eine Sicherstellung für die Miethe der Betterfordernisse des Bezirkes, der I. Compagnie mit 848 fl., der II. Compagnie mit 1021 fl., und des Bezirkes der V. Compagnie mit 791 fl., oder rücksichtlich aller drei Compagnie-Bezirke mit 2660 fl., (Zwei Tausend Sechshundert Sechzig Gulden), entweder im Barren, oder in verzinslichen Staatsschuldschreibungen nach dem Wiener Curzwerte, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur schon vorläufig geprüften, und als genügend anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Diese Sicherstellung bleibt hinsichtlich jener Partei, mit welcher die Miethe eingegangen wird, während ihrer Dauerzeit als Caution für die Zuhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten in den Händen des Aerrars. — Dieselbe kann entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder bei einer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder bei einem Hauptzollamte, oder bei einer Zolllegation gegen Empfangsschein hinterlegt werden. Der von einer Gefällsbehörde oder einem Gefälls-Amte erhaltene Empfangsschein über den Erlag der Sicherstellung ist dem Anbothe in beglaubigter Abschrift beizuschließen. Ohne geleistete Sicherstellung kann auf den gemachten Anboth keine Rücksicht genommen werden. Ueberdies räumt der Unternehmer zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten dem Staatsschaze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein. — 17. Der Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung der Offerte verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Gefälls-Aerrars erst von dem Augenblicke ein, als dem Unternehmer von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht wird, daß der Anboth genehmigt worden sey. — Denjenigen Offerenten,

deren Anbothe nicht genehmigt werden, wird mit dem Bescheide, womit die dießfällige Ver-
 ständigung erfolgt, auch der mit dem Anbothe
 überreichte Schein über die bei einer Gefälls-
 behörde oder einem Gefällsamt erlegte Sicher-
 stellung mit der Anweisung der Ausfolgung des
 Depositums versehen, zurückgestellt. — 18. Ent-
 sagt der Unternehmer ausdrücklich der Einwen-
 dung wegen Verletzung über die Hälfte. —
 19. Der Unternehmer hat alle auf die Errich-
 tung des zwischen ihm und der Cameral-Ges-
 fälltens-Verwaltung abzuschließenden, von beiden
 Theilen und von zwei Zeugen unterschriebenen
 Contractes, wovon drei gleichlautende Exem-
 plare ausgefertigt, und ein Exemplar mit dem
 classenmäßigen Stempel versehen werden wird,
 Bezug nehmenden Kosten, so wie überhaupt
 alle Stempelgebühren aus Eigenem zu befreien.
 — 20. Sollte der Unternehmer die Aus-
 fertigung des Vertrages verweigern, oder mit
 der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im
 Rückstande bleiben, oder nicht vertragemäßige
 Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Er-
 neuerung, Verführung der Bettefordernisse,
 die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine
 der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten
 gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder
 nicht in der bedingenen Art vollziehen, so ist
 die k. k. Cameral-Gesällens-Verwaltung be-
 rechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Ge-
 fahr und Kosten, entweder die noch nicht ge-
 lieferten oder nicht vertragemäßig beige-
 stellten Bettefordernisse im beliebigen Wege beizuschaf-
 fen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte
 Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag
 für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für

die, durch diese oder jene Maßregel entstande-
 nen Auslagen und Nachteile sowohl an den
 nach dem Absatze 16 zum Pfande dienenden Ge-
 genständen, als auch an der Caution und an
 dem übrigen Vermögen des Unternehmers,
 nach der ihm zugestellten Berechnung, gegen
 die ihm keine Einwendung zustehen soll, zu er-
 holen. — Jeder durch einen Erisch während
 der Vertragsdauer entstandene Abgang an der
 Caution muß sogleich wieder ergänzt werden.
 — 21. Steht es den über die Erfüllung des
 Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene
 Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufge-
 haltenen Erfüllung des Vertrages führen. Da-
 gegen steht aber auch dem Contrahenten der
 Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus
 dem Contracte machen zu können glaubt. —
 Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cam-
 eral-Gesällens-Verwaltung. Laibach am 18.
 Juni 1839.

Formulare. Von Außen.
 Anboth zur Beistellung der Bettefordernisse,
 für die k. k. Gränzwache im Küstenlande.

Von Innen.
 Erklärung

zur Beistellung der Bettefordernisse für die k.
 k. küstenländische Gränzwache, nach der in der
 Kundmachung vom 18. Juni 1839 enthalte-
 nen Bestimmungen, welche der Gefertigte im
 Falle des genehmigten Anbothes schon gegen-
 wärtig für sich verbindlich erkennt und zu volle-
 ziehen verspricht. Zur Bekräftigung ist eine
 Sicherstellung durch . . . im Betrage
 von — fl. — kr. — bei . . . laut des
 in beglaubigter Abschrift beiliegenden Em-
 pfangsscheines geleistet worden.

Name, Stand und Wohnort des Offerenten	Für welchen Umfang der Un- ternehmer das Geschäft über- nehmen will, ob für alle drei Compagnien, oder für welche?	Preisangebot für eine Fournitur und für einen Tag, be- stimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten	Wohin die Zu- stellung des Bescheides ge- wünscht wird	Anmer- kung

Eigenhändige Unterschrift.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 988. (2)

Nr. 1290.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Nachtigal in Slavina, im eigenen und im Namen seiner Geschwister Vincenz, Anna und Franzisca Nachtigal, die executive Feilbiethung der dem Andreas Istenitsch gehörigen, der Herrschaft Leitisch sub Rectf. Nr. 593 dienstbaren, auf 1911 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Halbhuhe in Sibersche, wegen aus dem Urtheile ddo. 9. August 1838 schuldigen 400 fl. sammt 5% Zinsen seit 15. September 1837, dann Klagskosten 8 fl. 36 kr und Executionskosten bewilliget, und zur Vornahme dieser Amtshandlung der 22. Juni, 22. Juli und 21. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Sibersche mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsung nur um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

Die Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. April 1839.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 982. (2)

Nr. 1664.

E d i c t.

Bei dieser Bezirksobrigkeit ist eine Wundarztstelle mit dem Gehalte jährlicher 50 fl. aus der Bezirkscaße in Erledigung gekommen. Da dieser Arzt für die Districte der Hauptgemeinden Höflein, Zirklach und St. Georgen bestimmt ist, so liegt es ihm ob, in der Hauptgemeinde Zirklach oder im Orte Michelstetten seinen Wohnsitz zu wählen.

Jene, welche diesen Dienstesposten zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Befähigungszeugnissen über das Studium der Chirurgie und Geburtshilfe belegten Gesuche bei dieser Bezirksobrigkeit bis 30. Juli d. J. einzureichen, zugleich in selben ihr Alter und ihre bisherigen Dienstleistungen documentirt nachzuweisen, nebstbei über ihren Stand das Nöthige zu bemerken.

K. K. Bezirksobrigkeit zu Krainburg am 29. Juni 1839.

3. 986. (2)

Nr. 328.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponowitz zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Rogroscheg, wegen deren Forderung an Lebensunterhalt, die executive Feilbiethung der in die Pfändung genommenen, dem Joh. Rogroscheg gehörigen, dem Gute Poganig sub Rectf. Nr. 8 dienstbaren behausten, auf 883 fl. 30 kr. geschätzten Halbhuhe zu Jessene, so wie der auf 57 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 22. April d. J. bewilliget, und hiezu die Termine auf den 28. Mai, 28. Juni und 29. Juli 1839, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß die bei

der ersten oder zweiten Feilbiethung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität oder Fahrnisse bei der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzung, Grundbuchsextract und Vicitationsbedingnisse täglich in den Kanzleistunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. vereintes Bezirksgericht Ponowitz zu Wartenberg am 10. Mai 1839.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger vorgesehnden.

3. 967. (4)

R u n d m a c h u n g.

Die Herrschaft Hausambacher in Untersteyer, eine kleine Stunde außer Marburg, und eine Viertelstunde von der, an der Triestiner Hauptcommerzial-Straße liegenden Pfarr Röttsch entfernt, biethet ihren Borrath von 60 Startinen ausgezeichneter Weine, aus den vorzüglichsten Gebirgen von Luttenberg, Radkersburg, Pöckern und Bahren, von den Jahrgängen 1830, 1834, 1835, 1836 und 1838, zum Verkaufe um die billigsten Preise an, und ersucht die Herren Kaufsliebhaber, die Weine persönlich, ohne Einmischung von Zwischenhändlern, zu verkosten, und sich von der Gediegenheit der Ware, der Billigkeit der Preise, der Reinheit der Fässer, dann von der bequemen Fahrtlage sich eigene Ueberzeugung zu verschaffen, mit dem Bemerken, daß für die billigste Fracht vorgesorgt sey.

Preiszetteln werden auf portofreies Anlangen eingesendet.

Herrschaft Hausambacher den 26. Juni 1839.

3. 991. (2)

Im Hause Nr. 19, in der Theatergasse, ist ein Gewölb zu vermietthen, und solches zu Michaeli l. J. zu beziehen.

Des Nähern wegen beliebe man sich daselbst zu ebener Erde wasserseits anzufragen.